



Reglement Vereinsunterstützung

vom 6. August 2018, gültig ab 1. August 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Grundsätze	3
3	Bedingungen für die Unterstützung.....	3
4	Antragsstellung.....	3
5	Arten der Vereinsunterstützung.....	3
5.1	Infrastrukturbeitrag	3
5.2	Erlöse aus Altpapiersammlung	4
5.3	Finanzielle Unterstützung	4

1 Einleitung

Die Freiwilligenarbeit ist ein wichtiger Tragpfeiler der Zivilgesellschaft. Vereine leisten einen unverzichtbaren Beitrag an das soziale, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Gemeinde Maur. Der Gemeinderat anerkennt diese durch verschiedene Unterstützungsleistungen an ortsansässige Vereine, insbesondere durch die unentgeltliche Benützung gemeindeeigener Infrastrukturen, durch Erlass von Gebühren und durch Entschädigung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse.

Nach Konsultation mit den Vereinen legt der Gemeinderat in diesem Reglement die Grundsätze der Unterstützung der Vereine durch die Gemeinde Maur fest.

2 Grundsätze

Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Vereine sind unabdingbare Voraussetzungen für Unterstützungsleistungen.

Angestrebt werden Einheitlichkeit, Vorhersehbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Unterstützungsleistungen.

3 Bedingungen für die Unterstützung

Der Verein verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in der Gemeinde Maur.

Der Verein hat einen wohltätigen, gesellschaftlichen, künstlerischen oder sportlichen Zweck und ist grundsätzlich für jedermann zugänglich. Zudem muss ein Verein regelmässige Vereinsaktivitäten, Trainings, Proben oder mindestens eine grössere öffentliche Veranstaltung pro Jahr durchführen. Die Vereinstätigkeit muss einen direkten Bezug zu Maur haben.

Von der Ausrichtung von Beiträgen ausgenommen sind politische Gruppierungen sowie konfessionelle oder religiöse Organisationen, deren Mitgliedschaft und Aktivitäten einzelnen Glaubensgruppen vorbehalten sind. Generell von Leistungen ausgeschlossen sind Vereine, die einen kommerziellen, gewinnorientierten oder sittenwidrigen Zweck verfolgen.

Beitragsberechtigte Vereine müssen sich dazu verpflichten, unter ihren Mitgliedern keine verbale, körperliche oder psychische Gewalt zu tolerieren.

Als Bedingung für die regelmässige Benützung von Infrastrukturen sowie die Ausrichtung von Beiträgen haben die Vereine zur Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzvorschriften (Suchtmittel, leistungssteigernde Substanzen etc.) bei allen Aktivitäten sowie zum Verzicht entsprechender Werbung zu verpflichten. Zudem haben sie sich zur Einhaltung der Anforderungen zur Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich sowie zur entsprechenden Weiterbildung der Jugendleitenden zu verpflichten.

4 Antragsstellung

Finanzielle Beiträge werden nur auf schriftliches Gesuch durch den Gemeinderat gewährt.

5 Arten der Vereinsunterstützung

5.1 Infrastrukturbeitrag

Die Politische Gemeinde erhebt gegenüber ortsansässigen Vereinen grundsätzlich keine Gebühren für die Benützung der gemeindeeigenen Infrastrukturanlagen, welche die Vereine zur Ausübung ihres Vereinszwecks (z.B. Proben, Veranstaltungen etc.) beanspruchen.

Für spezielle Anlässe gelten die ortsüblichen Benützungsreglemente, Gebühren und Tarife. Auf Antrag kann die Gemeinde Gebühren für die Austragung spezieller Anlässe (z.B. für Bewilligungen, Strom/Wasser etc.) erlassen.

5.2 Erlöse aus Altpapiersammlung

Die Gemeinde Maur ermöglicht interessierten Vereinen, an festgelegten Tagen die Altpapiersammlung auf dem Gemeindegebiet durchzuführen und zahlt den beteiligten Vereinen die Erlöse aus dem Verkauf des Altpapiers aus. Die durch den Gemeinderat festgelegten separaten Bestimmungen sind einzuhalten.

5.3 Finanzielle Unterstützung

Die Unterstützung der Gemeinde bemisst sich nach der Notwendigkeit und den finanziellen Möglichkeiten des Gemeindehaushalts.

Für auszurichtende Beiträge wird im Budget jährlich eine Gesamtsumme eingestellt. Wird ein Gesuch eingereicht, das den Anforderungen gemäss den folgenden Vorgaben entspricht, nachdem das Budget ausgeschöpft ist, ist dem Gemeinderat ein Zusatzkredit zu beantragen.

Die Gemeinde Maur unterstützt ortsansässige Vereine auf Antrag mit einmaligen oder wiederkehrenden Beträgen wie folgt:

- a.) Jubiläumsbeiträge von CHF 1'000 ab dem 10. Jubiläum sowie alle 10 weiteren Jahre für Vereine mit mehr als 20 Mitgliedern, wenn zum Jubiläum besondere Feierlichkeiten durchgeführt werden.
- b.) Beiträge an Empfänge nach Teilnahme an eidgenössische Festanlässe oder von turnusmässig in Maur stattfindende Bezirksanlässe im Betrag von CHF 500 bis CHF 1'000.
- c.) Defizit-Garantien von maximal CHF 2'000 für öffentliche Veranstaltungen wie Konzerte und Feste.
- d.) Beiträge von maximal CHF 5'000 für spezielle Projekte. Bevorzugt werden Projekte, die der Jugendförderung dienen oder die von mehreren Vereinen gemeinsam durchgeführt werden.
- e.) Ausbildungsbeiträge in der Höhe von 50 % der Kosten für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich von Prävention für Jugendleitende.
- f.) Individuell festzulegende Beiträge zur Abgeltung von besonderen Leistungen für die Allgemeinheit.
- g.) Speziell vereinbarte Beiträge an Vereine mit Publikumsaktivitäten und öffentlichen Aufgaben.

Die Prüfung der Gesuche des sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereichs erfolgen stets nach den gleichen Massstäben. Es gibt keine Bevorzugung eines einzelnen Bereichs.

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 6. August 2018 in Kraft gesetzt.

Revidiert mit Gemeinderats-Beschluss vom 10. Juli 2023, in Kraft ab 1. August 2023